

Gaehrungsordnung des OWTG

(§ 11 der Gausatzung)

I. Richtlinien zur Verleihung der Gaehrennadel mit Besitzurkunde

1. Die Gaehrennadel mit Besitzurkunde kann Mitgliedern verliehen werden, die im allgemeinen in langjähriger, verdienstvoller Vereins- oder Turngautätigkeit der deutschen Turnsache gedient haben.
In besonderen Fällen kann diese Ehrung auch Förderern des deutschen Turnens zuteil werden.
2. Die Verleihung soll in der Regel durch ein Mitglied des Gauvorstandes erfolgen.
3. Für jede bewilligte Verleihung ist eine Gebühr von 10,- DM zu entrichten.
4. Antragsvordrucke für die Verleihung sind beim Gauschriftwart anzufordern.

II. Richtlinien zur Verleihung der Gau-Ehrenplakette mit Besitzurkunde

1. Die Gau-Ehrenplakette mit Besitzurkunde kann Mitgliedern verliehen werden, die durch langjähriger, verdienstvoller Vereinsarbeit oder darüber hinaus der deutschen Turnsache verdient gemacht haben und im Besitz der Gau-Ehrennadel sind.
2. Diese Ehrung kann auch Nichtmitgliedern verliehen werden, die sich im besonderen Maße um das deutsche Turnen oder um den Turngau verdient gemacht haben.
3. Die Verleihung sollte in einem würdigen Rahmen durch ein Mitglied des Gauvorstandes erfolgen
4. Für jede bewilligte Verleihung ist eine Gebühr von _____ DM zu entrichten.
5. Antragsformulare sind beim Gauschriftwart anzufordern.

III. Richtlinien zur Verleihung der Gau-Ehrenmitgliedschaft

1. Der Gauturntag kann auf Vorschlag Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste um das deutsche Turnen und den OWTG hervorgetan haben, zu Gau-Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Vorschläge für eine Ernennung sind 10 Wochen vor dem Gauturntag mit ausführlicher Begründung dem Gauvorstand einzureichen.
3. Über die Ernennung erhält das Gau-Ehrenmitglied eine Besitzurkunde.
4. Mit seiner Ernennung erhält das Ehrenmitglied Sitz und Stimme bei allen Gauturntagen auf Lebenszeit.

- IV. Anträge auf Ehrungen nach der Ehrenordnung des Westfälischen Turnerbundes und des Deutschen Turnerbundes sind beim Gauschriftwart anzufordern und beim Gauvorstand einzureichen.

Vorstehende Ehrenordnung wurde auf dem ordentlichen Gauturntag am 4. März 1988 in Brakel beschlossen.